

**Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen,  
Liegenschaften und Wirtschaftsförderung**

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 21.05.2019  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 19:17 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungsraum 130

**Anwesend:**

Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer

Vorsitzender

Herr Walter Sieveke

Ausschussmitglieder

Herr Evren Demirkol

Frau Margarete Godde

Herr Norbert Hinzke

Vertretung für Herrn Frank Bruns bis TOP 11

Herr Ralf Kache

Frau Silvia Klee

Herr Fabio Maier

Herr Walter Mennewisch

Frau Christina Renner

Herr Konrad Rohe

Frau Julia Sandmann-Surmann

Anwesend bis TOP 11

Herr Peter Willenborg

Herr Ali Yilmaz

Anwesend bis TOP 11

Herr Michael Zobel

Verwaltung

Herr Gert Kühling

Herr Hermann Theder

Herr Maik Bakenhus

**Abwesend:**

Ausschussmitglieder

Herr Frank Bruns

**Tagesordnung:****Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 26.03.2019
3. Antrag des Schützenvereins Lohne e. V. auf Bezuschussung des elektronischen Umbaues der Schießstände 1 - 4  
Vorlage: 20/022/2019
4. Neufassung der Kriterien für die Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke  
Vorlage: 23/008/2019
5. Antrag Ratsgruppe LOHNER - DIE LINKE zur Bereitstellung stadteigener Flächen für den sozial verträglichen Mietwohnungsbau  
Vorlage: 20/021/2019
6. Anfrage der SPD-Fraktion zum Einsatz und zur Erhebung von Gebühren der Feuerwehr Lohne  
Vorlage: 20/025/2019
7. Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung  
Vorlage: 20/015/2019
8. Überörtliche Prüfung durch den Nds. Landesrechnungshof - Personaleinsatz in den Aufgabenbereichen Personalservice, Kämmerei und Kasse  
Vorlage: 20/027/2019
9. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG - Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung  
Vorlage: 22/003/2019
10. Neues Kommunales Rechnungswesen - Unterjähriges Berichtswesen  
Vorlage: 22/004/2019
11. Mitteilungen und Anfragen
  - 11.1. Wahlplakate
  - 11.2. Sanierung Reinekestraße
  - 11.3. VA-Sitzung am 28.5.
  - 11.4. Sporthalle am Bergweg (BWL)
  - 11.5. Anfrage der SPD-Fraktion

Ein Sprecher der SPD-Fraktion beantragte die Tagesordnungspunkte 1 und 3 des nichtöffentlichen Teils in den öffentlichen Teil zu verlegen und bemängelte, dass bzgl. der Tagesordnungspunkte 2 und 4 des nichtöffentlichen Teils die Beratungsvorlagen nebst Anlagen erst kurzfristig am Tag vor der Sitzung bzw. am Tag der Sitzung im Ratsinformationssystem für die Ratsmitglieder zur Einsicht zur Verfügung standen.

Verwaltungsseitig wurde mitgeteilt, dass bei den Punkten 1 und 3 sowohl schützenswerte Interessen der Stadt Löhne als auch persönliche Angaben und Daten von Vertragspartnern bzw. Bauplatzbewerbern dem Öffentlichkeitsgrundsatz entgegenstehen und eine nichtöffentliche Beratung rechtfertigen.

Bei den Punkten 2 und 4 wurde versehentlich die Freigabe im Ratsinformationssystem nicht aktiviert bzw. erst spät bemerkt, dass die weitergehenden Informationen nicht einsehbar waren.

Über die Verlegung der Tagesordnungspunkte 1 und 3 aus dem nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil wurde wie folgt abgestimmt:

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 5 , Nein-Stimmen: 9

Für die Beratung und Beschlussfassung über diesen Geschäftsordnungsantrag war die Nichtöffentlichkeit gegeben.

**Öffentlich****1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Der Ausschussvorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung wurden festgestellt. Ein Sprecher der SPD-Fraktion bat darum, künftig Sitzungsvorlagen mit den entsprechenden Unterlagen innerhalb einer Frist von einer Woche vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

**2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 26.03.2019**

mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 13 , Enthaltungen: 1

**3. Antrag des Schützenvereins Lohne e. V. auf Bezuschussung des elektronischen Umbaus der Schießstände 1 - 4  
Vorlage: 20/022/2019****Sachverhalt:**

Der Schützenverein Lohne e.V. hat in den letzten Jahren den Luftgewehrstand im Vereinsheim und acht Bahnen des 50-Meter-Kleinkaliberstands grundlegend erneuert. Nicht modernisiert wurde bisher der 100-m-Schießstand mit seinen vier Schießständen. Hier ist nunmehr ebenfalls die Überarbeitung der Anlage beabsichtigt: die bisherige Seilzuganlage, bei der die Auswertung der Schießergebnisse ein Heranholen der Scheibe erfordert, soll wie bei den anderen Ständen durch feste elektronische Messrahmen ersetzt werden. Auf der Höhe von 50 Meter werden versenkbare Messrahmen eingebaut, so dass die Anlage sowohl für das 50-m-Schießen als auch für den 100-m-Wettkampf nutzbar bleibt. Die externen Umbaukosten betragen laut der vorgelegten Angebote ca. 43.500 €. Außerdem geht der Verein von einer erheblichen Eigenleistung aus, die er mit einem Wert von über 10.000 € beziffert.

Der Verein beantragt einen Zuschuss gemäß den Sportförderrichtlinien der Stadt Lohne auf Grundlage der Angebote. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass der Schießstand auch von Schützen anderer Vereine genutzt wird. Eine Bezuschussung nicht in der Richtlinie besonders genannter Vereine erfolgt durch Einzelbeschluss. In der Vergangenheit wurden bei Förderanträgen des Schützenvereins diese Richtlinien angewandt. Eine solche Verfahrensweise ist auch beim vorliegenden Antrag sachgerecht, da es sich um die Sporteinrichtung „Schießsportanlage“ handelt. Der Zuschuss der Stadt Lohne würde hiernach 50 % von 43.500 € = 21.750 € als Festbetrag betragen. Die restlichen Mittel werden vom Verein bzw. durch Eigenleistungen und Sponsoren aufgebracht.

Die Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt des Jahres 2019 bereitzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Schützenverein Lohne e.V. erhält für die Renovierung des Kleinkaliberstandes zu den Umbaukosten in Höhe von 43.500 € einen Zuschuss in Höhe von 50 % = 21.750 € als Festbetrag. Die Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt des Jahres 2019 bereitzustellen.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

#### **4. Neufassung der Kriterien für die Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke Vorlage: 23/008/2019**

##### **Sachverhalt:**

§ 58 Abs. 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) weist zunächst die ausschließliche Zuständigkeit für die Veräußerung von Grundstücken dem Stadtrat zu. Demzufolge werden alle Baugrundstücke dem Rat zur Kaufpreisfestlegung vorgelegt. Kommunalrechtlich bestehen keine Bedenken dagegen, dass der Rat die konkrete Bestimmung der Erwerber dem Verwaltungsausschuss überlässt, wenn der Rat die wesentlichen Bedingungen der Veräußerung und des in Betracht kommenden Erwerberkreises festlegt (s. Rd. Nr. 23 - Kommentar zum NKomVG – R. Thiele).

Bei der Stadt Lohne gibt es bereits seit dem Jahr 1980 nahezu unveränderte Vergabekriterien für städt. Wohngrundstücke. Bewerber werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Familienstand
- b) Beschäftigungs- und Wohnort möglichst in Lohne
- c) Verwirklichung des Bauvorhabens im Rahmen der Bebauungsverpflichtung (Baubeginn innerhalb von 2 Jahren; Wohnhaus für den eigenen Bedarf und die eigene Nutzung)
- d) Eigentumsverhältnisse - nicht Eigentümer eines Eigenheimes

Durch Beschluss vom 28.10.1982 hat der Rat festgelegt, die Vergabekriterien um Alleinstehende und junge Ehepaare, die ein familiengerechtes Eigenheim erstellen möchten, zu ergänzen. Aufgrund der anhaltend sehr großen Bewerberzahl wurden die Kriterien bei den Bauplatzvergaben in den vergangenen Jahren hilfsweise zur besseren Differenzierung mit Punkten bewertet. Grundstücke wurden nachfragegerecht sowohl an Paare als auch an Familien mit Kindern veräußert.

Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahrzehnten vor dem Hintergrund intakter Nachbarschaften und nachhaltiger Wohnkultur den Käufern nachstehende Verpflichtungen im Kaufvertrag auferlegt:

- Abstimmung der Bauplanung mit dem Bauamt der Stadt Lohne
- 10-jährige Selbstnutzungsverpflichtung - Ausnahmen: Tod, Scheidung, berufliche Versetzung etc.
- Keine Vermietung – Einliegerwohnung nur für Familienangehörige (Eltern oder Kinder)
- Rückkaufsrecht / Rückauflassung bei Verstoß gegen die Vertragsbedingungen im Grundstücksvertrag
- Vertragsstrafe in Höhe von 30 % (mindestens 10.000 €) des Bodenwertes bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Die Vergabekriterien wurden zwischenzeitlich aufgrund der bisherigen Erfahrungen und in Anlehnung an ähnliche Modelle anderer Kommunen überarbeitet. Eine Zusammenstellung dieser Kriterien einschließlich der vorgesehenen Bewertung in Punkten war der Vorlage als Anlage beigefügt. Dadurch, dass in den Ortschaften wie z. B. Brockdorf und Kroge/Ehrendorf nur begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind, erhalten die Bewerber mit entsprechendem Ortsbezug (Arbeitsort/Wohnort) weitere Punkte. Dies entspricht auch der bisherigen Beschlusslage und Vergabepaxis. Hinsichtlich der Gesamtwohndauer werden Unterbrechungen aufgrund Ausbildung/Schule, Bundesfreiwilligendienst oder Studium als Wohndauer mitgerechnet.

Die Verwaltung strebt stets ein für alle Beteiligten nachvollziehbares und gerechtes Vergabeverfahren an. Nach wie vor ist ein persönliches Beratungsgespräch für eine für das weitere Leben prägende Kaufentscheidung obligatorisch. Mit dem ausgearbeiteten Punktesystem kann nicht jede Lebenssituation vollständig erfasst und mathematisch abgebildet werden. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Verwaltungsausschuss eine Einzelfallentscheidung im Rahmen der Vergabekriterien vorbehalten bleibt.

### **Beratungsverlauf**

Der Sachverhalt wurde verwaltungsseitig dargelegt und ergänzt, dass die Vorlage vorab den Ratsmitgliedern vorgelegt wurde, so dass bereits erste Anmerkungen und Änderungswünsche berücksichtigt werden konnten. Ein Ausschussmitglied regte an, die Punkte für soziales Engagement wieder von „bis zu 3“ auf „bis zu 4“ zu erhöhen, wobei passive Mitgliedschaften keine Berücksichtigung finden sollen.

Hierüber ließ der Ausschussvorsitzende zunächst abstimmen:

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 8 , Nein-Stimmen: 2 , Enthaltungen: 4

In der weiteren Diskussion wurde angeregt, den Begriff „Wartezeit“ mit dem Zusatz „ab Erstbewerbung“ zu ergänzen und bei der Kategorie „Arbeitsort“ den gesamten Landkreis Vechta mit 2 Punkten zu berücksichtigen. Ein Ausschussmitglied widersprach, dass ein persönliches Beratungsgespräch nötig sei.

Verwaltungsseitig wurde weiter ergänzt, dass es sinnvoll sei, bei jedem neuen Baugebiet im Rahmen der Kaufpreisfestlegung auch die Anzahl und Lage der Grundstücke für den Mietwohnungsbau festzulegen. Dabei wurde auf den jüngst vorgelegten Lageplan des Baugebietes „Westlich der Jägerstraße – Bebauungsplan Nr. 146 B“ als Beispiel verwiesen. Aus diesem Grunde sei auch der zunächst vorgesehene feste Prozentsatz aus der Richtlinie wieder herausgenommen worden.

Der Ausschussvorsitzende stellte sodann die Vergabekriterien unter Einbeziehung der gewünschten Änderungen zur Abstimmung. Die geänderte Fassung wird am Folgetag im Rastinformationssystem gegen die bisherige ausgetauscht.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Stadt Lohne beschließt sowohl die neugefassten Vergabekriterien als auch die ergänzenden vertraglichen Regelungen für die Veräußerung von städtischen Wohnbaugrundstücken.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 1

**5. Antrag Ratsgruppe LOHNER - DIE LINKE zur Bereitstellung stadteigener Flächen für den sozial verträglichen Mietwohnungsbau  
Vorlage: 20/021/2019**

**Sachverhalt:**

Die Ratsgruppe LOHNE- DIE LINKE hat mit Schreiben vom 25.3.2019 beantragt, dass die Verwaltung eine Liste vorlegen solle, die städtische Flächen zum Bau von Mehrfamilienhäusern ausweisen soll mit der Zielsetzung, auf diesen Flächen stadteigenen Wohnraum zu bauen.

Der Antrag war der Vorlage als Anlage beigelegt.

**Beratungsverlauf:**

Zunächst erläuterte ein Sprecher der Ratsgruppe LOHNE-DIE LINKE den Antrag. Hierzu teilte Stadtkämmerer Theder mit, dass eine solche Liste nicht vorliege und in dieser Sitzung zunächst über den Antrag entschieden werden müsse. Zum Antrag selbst wurde verwaltungsseitig ausgeführt, dass gerade die GeWoBau für den Bau von Mehrfamilienhäusern mit sozial verträglicher Miete und langfristiger Mietpreisbindung hinreichend kompetent sei. Bürgermeister Gerdesmeyer fügte hinzu, dass die Kommunen der GeWoBau bisher zu wenig Flächen angeboten haben. Allerdings würden vom Land Niedersachsen voraussichtlich weitere 400 Mio. € an Fördermittel aus der VW-Milliarde für den Wohnungsbau mit Blickrichtung auf mittlere und niedrige Einkommensgruppen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Sprecher der CDU-Fraktion beantragte den Antrag der Ratsgruppe LOHNE- DIE LINKE abzulehnen. Hierüber ließ der Vorsitzende abstimmen.

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 2 , Nein-Stimmen: 10 , Enthaltungen: 2

**6. Anfrage der SPD-Fraktion zum Einsatz und zur Erhebung von Gebühren der Feuerwehr Lohne  
Vorlage: 20/025/2019**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 26.3.2019 bittet die SPD-Fraktion um Mitteilung des Sachstandes bezüglich der Erstellung einer Feuerwehrgebührensatzung für die Stadt Lohne. Außerdem werden sechs Einzelfragen zu den Einsätzen der Lohner Feuerwehr und der Abrechnung von Gebühren gestellt. Stadtkämmerer Theder beantwortete in der Sitzung die Anfrage nebst Einzelfragen. Die schriftlichen Antworten sind dem Protokoll als Anlage beigelegt.

zur Kenntnis genommen

## **7. Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung Vorlage: 20/015/2019**

### **Sachverhalt:**

Auf Grundlage der im Jahr 2012 neu gefassten §§ 29 ff. des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist durch örtliche Gebührensatzungen eine Grundlage dafür zu schaffen, dass die Kommunen für alle entgeltlichen Einsätze sowie sonstigen Leistungen der Feuerwehr Gebühren und Auslagen erheben können. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gilt weiterhin u.a. bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr. Entgeltlich sind z.B. Einsätze, bei denen der Verursacher grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, bei denen eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, aber auch bei freiwilligen Einsätzen wie dem Einfangen von Tieren oder der Beseitigung einer Ölspur. Insgesamt gesehen kann damit nur ein geringer Teil der anfallenden Kosten tatsächlich auf Verursacher umgelegt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen hat in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen eine Mustersatzung herausgegeben. Im Rahmen eines auf Landkreisebene gebildeten Arbeitskreises aller zehn Städte und Gemeinden wurden zudem bereits seit 2016 gemeinsame Grundzüge für die Ermittlung der Gebührentarife entwickelt (z.B. Streichung der bisherigen zahlreichen Einzelposten für die Inanspruchnahme einzelner Gerätschaften, die Bestandteil der jeweiligen Fahrzeugbeladung sind; Festsetzung von Gebühren je angefangene Viertelstunde; Festsetzung stadteinheitlicher Gebühren bei mehreren Ortswehren innerhalb einer Kommune). Des Weiteren wurden Tatbestände neu aufgenommen, z.B. die Alarmierung durch automatische Notrufsysteme in Fahrzeugen.

Der Text eines gemeinsamen Satzungsmusters für die Kommunen liegt vor und wurde für die Freiwillige Feuerwehr Lohne angepasst. Die Festsetzung neuer Gebühren verlangt nach den Vorschriften des NKAG eine Gebührenkalkulation auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung. Hierfür wurden die Jahre 2015 – 2017 als Basisjahre ausgewertet, wobei 2016 aufgrund des Großbrandes bei einer örtlichen Geflügelschlachtereierei nur eingeschränkt repräsentativ war.

Das nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG bestehende Ermessen, ob überhaupt eine Gebühr erhoben werden soll, beinhaltet auch die Möglichkeit, in der Satzung nicht-kostendeckende Gebühren festzusetzen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, was die aktuelle Rechtsprechung des Nds. OVG vom 19.03.2019 auch ausdrücklich zulässt.

### **Beratungsverlauf:**

Stadtkämmerer Theder stellte die Berechnungsgrundlagen und die Auswertungen anhand einer Kostentabelle vor, erläuterte die Ergebnisse einzelner Kategorien und teilte mit, dass sich der Satzungsentwurf an dem Muster des NSGB orientiere. Ein Ausschussmitglied regte an, die vom NSGB-Muster abweichende Regelung des § 5 Abs. 1, wonach die Kostenpflicht schon bei Alarmierung entsteht, auf die Formulierung „beim Ausrücken“ zu ändern.

Dem wurde entgegnet, dass ggf. auch Kosten für das alarmierte Personal (Fahrkosten, Arbeitsausfall etc.) berücksichtigt werden können. Zudem wäre eine namentliche Aufzählung der gebührenfreien Einsätze für die spätere Handhabung hilfreich.

Der Ausschussvorsitzende ließ danach mit der Maßgabe, dass die Verwaltung die Anmerkungen und Hinweise prüft und umsetzt, über die Beschlussempfehlung abstimmen:

**Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Stadt Lohne nimmt von der vorgelegten Gebührenkalkulation 2019-2021 Kenntnis und beschließt die als Anlage beigefügte Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Lohne.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

**8. Überörtliche Prüfung durch den Nds. Landesrechnungshof - Personaleinsatz in den Aufgabenbereichen Personalservice, Kämmerei und Kasse  
Vorlage: 20/027/2019**

**Sachverhalt:**

Der Nds. Landesrechnungshof hat im 1. Halbjahr 2018 bei neun Städten und Gemeinden mit 25.000 bis 40.000 Einwohnern, u.a. bei der Stadt Lohne, eine überörtliche (vergleichende) Kommunalprüfung durchgeführt. Inhalt der Prüfung war die Erhebung von quantitativen Kennzahlen für den Personaleinsatz in den drei Aufgabenbereichen Personalservice, Kämmerei und Kasse. Schwerpunkte einer solchen vergleichenden Prüfung bilden die Beratung und das Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten für die Kommunen. Nach der Vorlage eines Entwurfs der Prüfungsmitteilung im November 2018 und einem Erörterungsgespräch vom 29.01.2019 hat die Stadtverwaltung mit Schreiben vom 07.02.2019 eine Stellungnahme hierzu abgegeben.

Nach § 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) ist die Zusammenfassung der Prüfungsmitteilung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichtes dem Hauptorgan der kommunalen Körperschaft (Rat) bekannt zu geben.

Die Prüfungsmitteilung vom 13.03.2019 enthält unter Ziffer 2 die Kurzfassung der Prüfungsergebnisse, die zur Kenntnis gegeben wird. Unter Ziffer 3 werden allgemeine Feststellungen für alle geprüften Kommunen gemacht und die Vergleiche dargestellt. Ziffer 4 enthält die speziell für die Stadt Lohne geltenden Feststellungen.

Aus Sicht der Stadtverwaltung Lohne werden folgende Anmerkungen zum Bericht gegeben:

- Die von der Stadtverwaltung Lohne im Erörterungsgespräch und in der Stellungnahme gemachten Anmerkungen über den Umfang des Personaleinsatzes sind im Bericht des Landesrechnungshofes nicht mehr korrigiert worden.
- Das Jahr 2016 stellte durch die Anforderungen der Flüchtlingsarbeit ein auch im Personalbereich besonders herausforderndes Jahr dar.
- Im Kämmerei- und Kassenbereich waren 2016 wegen personeller Fluktuationen nicht alle Stellen ganzjährig besetzt, was die interkommunale Vergleichbarkeit erschwert.
- Die Stadt Lohne zählt zu den Aufgaben einer Kämmerei auch das zentralisierte Zuschuss- und Förderungswesen – dies wurde von der Abfrage des LRH nicht erfasst.
- Die generell gesehen überdurchschnittliche Zahlungsmoral der Lohner Schuldner führt dazu, dass die Rückstände und somit auch die Höhe der aus Vollstreckungen erzielbaren Einnahmen tendenziell unterdurchschnittlich ausfallen. Bei der Betrachtung von Fallzahlen stellen dabei die Forderungen für Rundfunkgebühren regelmäßig deutlich mehr als 50 % aller Fallzahlen des Vollstreckungsbereiches dar.

Der komplette Prüfbericht ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

zur Kenntnis genommen

**9. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG - Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung  
Vorlage: 22/003/2019**

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion hat mit anliegendem Schreiben die Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung in Lohn beantragt. In vielen Bundesländern wird derzeit über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge diskutiert. Auch im niedersächsischen Landtag beantragte die FDP 2018 die landesweite Abschaffung. Dies lehnte Innenminister Pistorius jedoch mit dem Hinweis ab, dass eine Abschaffung der Beiträge ein schwerer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung sei und die Sicherung der Infrastruktur gefährde.

Auch der Nds. Städte- u. Gemeindebund spricht sich weiterhin dafür aus, dass die Kommunen die Möglichkeit behalten, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Begründet wird die Haltung u.a. wie folgt:

„Die Straßenausbaubeiträge sind in vielen niedersächsischen Kommunen ein bewährtes Instrument zur Finanzierung des kommunalen Straßenbaus. Sie gänzlich abzuschaffen, würde einen Konnexitätsfall für das Land Niedersachsen auslösen. Ähnlich wie bei der Beitragsfreiheit für Kindergärten müssten alle niedersächsischen Kommunen Ausgleichszahlungen erhalten, egal ob sie derzeit Straßenausbaubeiträge erheben oder nicht. Eine entsprechende Summe, die den niedersächsischen Kommunen in demselben Umfang Straßenausbaumaßnahmen gewährleistet wie bisher, ist in Niedersachsen derzeit sicherlich schwer zu finanzieren.“

Mittlerweile hat sich auch die Landesregierung in Niedersachsen darauf verständigt, von der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge abzusehen und den Kommunen dieses Recht zu belassen. Allerdings plant die Koalition eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen, die das geltende Recht für Straßenausbaubeiträge grundlegend verändern:

1. Für Straßenausbaubeiträge soll eine eigene Norm geschaffen werden.
2. Die Kommunen sollen ermächtigt werden, im Rahmen ihrer Satzungsautonomie zu bestimmen, in welcher Höhe sie den Aufwand für die Straßensanierung auf die Bürgerinnen und Bürger umlegen. Das ist neu. Bisher waren bis zu 75 % der Kosten beitragsfähig.
3. Die Erneuerung von Verkehrsanlagen soll nur dann für die Bürgerinnen und Bürger mit Kosten verbunden sein, wenn seit Herstellung oder Erneuerung der Straße mindestens 25 Jahre vergangen sind oder – im Falle einer früheren Erneuerung – die Kommune einen lückenlosen Nachweis über die Einhaltung ihrer Unterhaltungspflichten vor Ablauf von 25 Jahren führen kann.
4. Tiefenmäßige Begrenzungen und Eckgrundstücksvergünstigungen sollen ausdrücklich zulässig sein. Auch hierüber können und sollen die Kommunen in eigener Zuständigkeit entscheiden dürfen.

5. Zuschüsse Dritter, also beispielsweise des Landes zur Straßensanierung, können – anders als bisher – vom beitragsfähigen Gesamtaufwand zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger in Abzug gebracht werden.
6. Die Kommunen werden verpflichtet, möglichst transparent und umfassend über die beabsichtigten Straßensanierungsmaßnahmen und die Höhe der auf die Beitragspflichtigen zukommenden Kosten zu informieren.
7. Anlehnend an eine schleswig-holsteinische Regelung sollen Kommunen die Möglichkeit erhalten, den Bürgerinnen und Bürger eine Verrentung der Schuld über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren zu einem Zinssatz zu ermöglichen, der nicht höher als maximal 3 % über dem durchschnittlichen Basiszinssatz der zurückliegenden drei Kalenderjahre liegt. Die Schuld wird dabei nicht grundbuchlich, sondern durch Bezug auf die Regelungen des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gesichert.

Der vorliegende Antrag der SPD-Stadtratsfraktion beinhaltet im Wesentlichen die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Argumente wie

- unverhältnismäßige Beitragshöhen,
- Unverständnis bei Bürgerinnen und Bürger,
- mehr Gerechtigkeit durch Finanzierung über Steuern.

Erwähnt werden im Antrag auch die in den letzten 10 Jahren erzielten Beitragseinnahmen in Höhe von 613.476,78 €. Unerwähnt bleiben die bislang noch nicht abgerechneten Maßnahmen Lindenstraße (ca. 610.000,00 €) und Hilge Beuken (ca. 70.000,00 €). Zwischen Maßnahmen im Innen- und Außenbereich wird bei einer völligen Aufhebung nicht mehr unterschieden. Verwaltungsseitig wird auf die o.g. Bestrebungen der Landesregierung in Niedersachsen verwiesen und empfohlen, die geplante gesetzliche Neuregelung abzuwarten.

#### **Beratungsverlauf:**

Eine Sprecherin der SPD-Fraktion erläuterte den Antrag, nannte Beispiele und ergänzte, dass es bei der vorgesehenen Entscheidung im Nds. Landtag nicht um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge geht und auch nicht bis zu einer solchen Entscheidung gewartet werden müsse.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende verwies auf die bisherigen Erkenntnisse, die mit einer Abschaffung verbunden sind, zumal vor 2 Jahren ein Fachberater aus Hannover in diesem Zusammenhang auch von der Einführung wiederkehrender Beiträge abgeraten habe. Er beantragte, die Angelegenheit bis zur landesgesetzlichen Änderung zurückzustellen.

Hierüber ließ der Ausschussvorsitzende abstimmen:

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lohne ist zurückzustellen, bis die gesetzliche Neuregelung in Niedersachsen bezüglich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abgeschlossen ist.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 8 , Nein-Stimmen: 5 , Enthaltungen: 1

**10. Neues Kommunales Rechnungswesen - Unterjähriges Berichtswesen**  
**Vorlage: 22/004/2019**

**Sachverhalt:**

In § 21 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) ist zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Kommune entsprechend den örtlichen Bedürfnissen u. a. ein Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen geregelt. Hiermit soll die Möglichkeit eröffnet werden, notfalls Korrekturen in der Haushaltsführung vorzunehmen. Zum Stichtag 30.04.2019 ergibt sich folgender Stand der Haushaltsführung:

Ergebnishaushalt	Haushaltsplan	Stand 30.04.2019	Stand 30.04.2018
Ordentliche Erträge	49.375.500,00 €	9.470.310,81 €	8.402.019,49 €
davon			
Gewerbesteuer	20.800.000,00 €	6.465.259,85€	5.031.625,05 €
Gemeindeanteil der Einkommensteuer	12.460.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliche Aufwendungen	46.522.000,00 €	10.375.368,53 €	10.892.024,71 €
Außerordentliche Erträge	800.000,00 €	393.935,89 €	1.270.655,84 €
Außerordentliche Aufwendungen	200.000,00 €	33.565,50 €	254,66 €

Finanzhaushalt	Haushaltsplan	Stand 30.04.2019	Stand 30.04.2018
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.551.000,00 €	9.546.717,42 €	8.557.562,25 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.917.600,00 €	11.756.984,21 €	12.908.561,92 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.789.500,00 €	1.052.446,07 €	2.682.727,74 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.060.000,00 €	2.908.589,04 €	3.372.330,84 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000,00 €	0,00 €	600.000,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	949.000,00 €	109.376,00 €	8.840,00 €

**Anmerkungen**

- Das Gewerbesteueraufkommen in den ersten 4 Monaten ist im Vergleich zum letzten Jahr um ca. 1,4 Mio. Euro höher.
- Die Liquidität, d. h. die Fähigkeit der Stadt Löhne zu jeder Zeit ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen ist auch ohne Kassenkredite gewährleistet.
- Das Jahresergebnis des Jahres 2018 ist noch nicht ermittelt. Es ist von einem positiven Jahresergebnis (Überschuss) auszugehen.

## **Beratungsverlauf.**

Stadtkämmerer Theder erläuterte die Zahlen und teilte mit, dass erst der nächste Bericht im Herbst konkretere Aussagen über die finanzielle Situation und Entwicklung der Stadt Lohne zulasse. Er wies darauf hin, die wichtige Einnahme aus dem Einkommensteueranteil im Mai stagniert habe (Planung: + 6 %).

zur Kenntnis genommen

## **11. Mitteilungen und Anfragen**

### **11.1. Wahlplakate**

Ein Ausschussmitglied wies auf die außerhalb geschlossener Ortschaften aufgehängten Wahlplakate hin. Der Hinweis wird an das Ordnungsamt weitergegeben.

### **11.2. Sanierung Reinekestraße**

Eine Nachfrage bezog sich auf die kürzlich erfolgten Straßenbauarbeiten an der Reinekestraße.

Ergänzung: Nach Mitteilung des Bauamtes wurde die Deckschicht der dortigen provisorischen Baustraße im Rahmen der laufenden Schwarzdeckensanierung erneuert. Aufgrund der zuvor festgestellten erheblichen Schlaglöcher war diese Sanierung durch die Stadt als Verantwortliche für die Verkehrssicherungspflicht erforderlich.

### **11.3. VA-Sitzung am 28.5.**

Von der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die kommende VA-Sitzung am 28.5. aufgrund der langen Tagesordnung bereits um 16:00 Uhr beginnen soll.

Ebenso ist für den 27.6. um 17:00 Uhr eine weitere Sitzung des Finanzausschusses vorgesehen, um insbesondere über die innenstadtrelevante Ansiedlung Nyhuis zu beraten und zu entscheiden.

Die Termine werden kurzfristig allen Ratsmitgliedern bekanntgegeben und im Ratsinformationssystem hinterlegt.

### **11.4. Sporthalle am Bergweg (BWL)**

Stadtkämmerer Theder teilte mit, dass zwischenzeitlich die Sporthalle am Bergweg begutachtet wurde, um sowohl erforderliche Sanierungsmaßnahmen als auch die möglichen Kosten hierfür zu ermitteln. Nach dem Sportstättenförderprogramm könnte die Stadt hierfür eine 40%ige Förderung erhalten. Eine kurze Baubeschreibung nebst geplanter Sanierungsmaßnahmen wurde in der Sitzung dargelegt. Das Gesamtvolumen aller Maßnahmen beläuft sich nach einer groben Kostenschätzung auf rund 800.000 €. Der Antrag wird bis Ende Mai eingereicht.

**11.5. Anfrage der SPD-Fraktion**

---

Unter Bezugnahme auf eine Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.4.19 stellte Stadtkämmerer Theder die gewünschten Zahlen und Informationen über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Förderung vereinseigener Sportstätten in Lohne für die Jahre 2010 bis 2018 in tabellarischer Form vor.

Tobias Gerdesmeyer  
Bürgermeister

Walter Sieveke  
Vorsitzender

Maik Bakenhus  
Protokollführer